

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

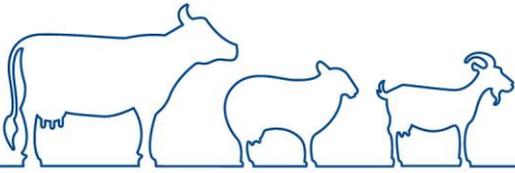
1. Die Lieferungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – freibleibend und unverbindlich; sie beruhen auf den aus den jeweils gültigen Preislisten ersichtlichen Preisen bzw. auf ausdrücklich für das jeweilige Angebot schriftlich vereinbarten sonstigen Konditionen. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste werden alle früheren Preislisten einschließlich der Nachträge ungültig.
2. Alle Aufträge werden für den Verkäufer erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich bzw. wenn diesen Aufträgen durch Auslieferung der Ware und Übersendung der Rechnung durch den Verkäufer entsprochen wird. Auch Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### § 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise zwei Wochen ab deren Daten gebunden. Im übrigen sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise, denen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde liegen, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, maßgebend. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.



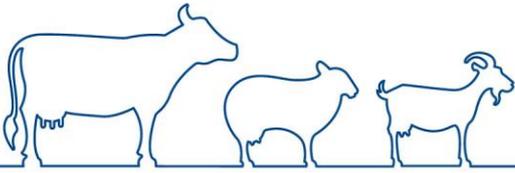
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager München ausschließlich der Verpackung. Verpackung und Porto/Fracht werden jeweils nach Aufwand berechnet.

#### **§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde; der Verkäufer ist jedoch bemüht, die angegebenen Termine einzuhalten.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel oder Ausfall von Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Untertierlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung, die hiermit bereits auf vier Wochen festgelegt wird, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Verkäufer haftet im Fall des von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

#### **§ 5 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

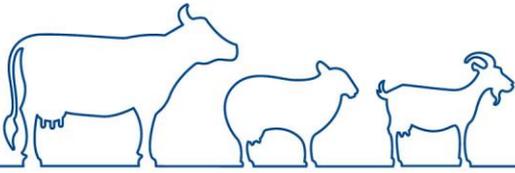


## **§ 6 Gewährleistung**

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Mängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate bzw. endet zum jeweiligen Mindesthaltbarkeitsdatum und beginnt mit Gefahrübergang.
2. Werden Betriebs- oder sonstige Anweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, oder diese ansonsten unsachgemäß behandelt, so entfällt jede Gewährleistung.
3. Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes unter Einsendung des Lieferscheines und  
- soweit möglich - einer Probe schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, beschränken sich die Rechte des Käufers allein auf die Ersatzlieferung eines mangelfreien Produktes. Erfolgt diese Ersatzlieferung innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens 4 Wochen betragen muss, nicht, oder ist dieses Produkt seinerseits wiederum fehlerhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
6. Allgemein verwandte Beschreibungen der Waren des Verkäufers sind keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften, insbesondere keine Zusicherungen, die den Käufer vor Mängelfolgeschäden schützen sollen.
7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen – einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent - die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen – einschließlich Saldoforderungen aus

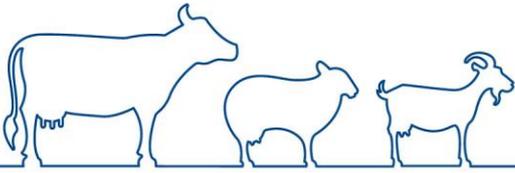


Kontokorrent – tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerruflich werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.
5. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, Sicherheit insoweit und nach seiner Wahl freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

## **§ 8 Zahlung**

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Die Diskont- und Wechselspesen, die zu Lasten des Käufers gehen, sind sofort fällig.



4. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite – mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank – zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

### **§ 9 Haftungsbeschränkung**

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind, insbesondere auch im Hinblick auf Mangelfolgeschäden, sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

### **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (Hinweis: Die Verwendung der Klausel ist unzulässig, wenn mindestens eine der Parteien ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist).
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01.01.2022